

Ich habe Ihnen noch einen letzten Vorschlag zu unterbreiten und muß mit Bezug auf denselben auf die behufs des so nützlichen Zweckes, der uns hier vereinigt, anzunehmenden Bestimmungen eines sämtlichen Staaten gemeinsamen Gesetz-entwurfes zurückkommen.

Dieser Vorschlag betrifft die Bildung eines internationalen Komitees, welches sämtliche Verordnungen betreffs der Regelung der Jagd und des Vogelschutzes in den verschiedenen Staaten Europas sammelt, ordnet und verbreitet.

Schließlich, meine Herrn, unterwerfe ich Ihrer Genehmigung folgende Wünsche:

1. Daß in der kurzmöglichsten Zeit eine neue internationale Konferenz in der Art jener zu Paris im Jahre 1895 abgehaltenen einberufen werde, um das Übereinkommen sämtlicher Staaten in einem die nützlichen Vögel betreffenden Schutzsystem zu befördern.

2. Daß, indem die Notwendigkeit einer internationalen Gesetzgebung zum Ausdruck gelangt, letztere Bestimmungen enthalte, welche den Schutz der Wandervögel, insbesondere der Wachtel, der Schwalbe und des Krammetsvogels, in der angemessensten Weise sichern mögen.

3. Daß ferner zu internationalen Bestimmungen werden: a) die Vorkehrungen zum Schutze der Nestlinge; b) das Verbot, die Vögel während der Dürre längst der Bäche, Quellen 2c., zu jagen.

4. Daß behufs Beobachtung obiger Bestimmungen Schutzverbände und Jagdgesellschaften, welche jene erleichtern, befördert werden.

5. Daß in sämtlichen Volksschulen der Unterricht in der Biologie und den Gewohnheiten der nützlichen Vögel, samt ihren Schutz betreffenden Kenntnissen eingeführt werden.

6. Daß in den industriellen Ausstellungen die Preise für die zum Schaden oder zur Zerstörung der Vögel beabsichtigten Werkzeuge, mit Ausnahme der Flinte, abgeschafft werden.

7. Daß endlich die Einberufung eines internationalen Komitees befördert werde, welches allen die Regelung der Jagd in den verschiedenen Staaten betreffenden Bestimmungen vorstehe.

Weiteres zum Vogelschutz.

Von Dr. med. E. Langerhans.

Sicherlich scheint niemand geeigneter, niemand berufener in Sachen des Tiereschutzes zu sprechen, als der, der die Tiere am besten kennt. Doch nicht die Kenntnis der Tiere allein, ihrer Lebensgewohnheiten, ihrer Nützlichkeit und Schädlichkeit ist für den nötig, der eine sachkundige Kritik üben will und so die heilende Hand an bestehende Schäden. Vor allen Dingen bedarf er meines Er-

achtens genaues Wissen über die bestehenden giltigen Gesetzesbestimmungen, sonst wird er sich leicht in nutzlosen Klagen über fehlende Gesetze ergehen, wo allein die Exekutivebehörde schuldig, sie allein einer Anregung bedürftig ist.

In dem Gesetze vom 22. März 1888 betreffend den Schutz der Vögel (R.-G.-Bl. S. 111) ist eine breite Basis gegeben, auf der sich die für uns alle so wichtige Frage nutzbringend diskutieren ließe.

Ich würde mich freuen, wenn ich durch diese meine Zeilen eine Anregung in dieser Richtung gegeben hätte. Soviel scheint mir von vorn herein klar, daß einerseits an dem Gesetz manches verbesserungsbedürftig ist, andererseits die Ausführungen des von Herrn Dr. Carl R. Hennicke in der Dezembernummer unserer Monatschrift zitierten Schweden zu weit gehen.

Gesetzlich ungeschützt, wie in Italien und s. f., sind die Vögel bei uns nicht. Gegen den Massenfang hat man wenigstens versucht energisch vorzugehen.

Eins möchte ich noch erwähnen, weil es uns Sachsen besonders berührt. Durch das zitierte Gesetz werden ausdrücklich nicht berührt „die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutz der Vögel weitergehende Verbote enthalten“ (§ 9). — Das Sächsische Gesetz, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betreffend, vom 22. Juli 1876 geht nun allerdings weiter, geht viel zu weit, indem es verbietet das Fangen und Schießen aller kleineren Singvögel, jede Veranstaltung dazu, das Feilbieten und den Verkauf derselben. Daß durch derartige Bestimmungen ein rationeller Vogelschutz nicht erreicht wird, bedarf wohl der Ausführungen nicht.

Leipzig, den 15. Dezember 1897.

Zur Nützlichkeitsfrage der Vögel.

Von Hans Freiherr von Berlepsch.

Bezugnehmend auf den Aufsatz in voriger Nummer „Vogelschutz oder Insekten-schutz“ von Herrn Dr. D. Koepert möchte ich mir in Kürze nachstehende ergänzende Worte erlauben:

Wenn die Herren Salvadori und Maczek — des letzteren Arbeit kenne ich z. B. nur aus vorstehendem Aufsatz — als Beweis für die Richtigkeit ihrer Ansicht anführen, daß die meisten schädlichen Insekten dort vorkämen, wo die meisten kleineren Vögel seien, und daß deshalb Raupenepidemien gerade Deutschland zu verzeichnen hätte, weil hier am meisten Vogelschutz getrieben werde, so erscheint mir dies denn doch eine sehr gewagte Behauptung, schon um deshalb, weil nach den bisherigen Versuchen ein solches Urteil überhaupt noch nicht spruchreif sein kann.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatschrift](#)

Jahr/Year: 1898

Band/Volume: [23](#)

Autor(en)/Author(s): Langerhans E.

Artikel/Article: [Weiteres zum Vogelschutz. 44-45](#)